

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterInnen: DI Dr. Werner Prutsch,
DI Wolfgang Götzhaber,
Dominik Piringner, MSc
Mag. Christopher Lindmayr

Ausschuss für Umwelt und Gesundheit

BerichterstatteIn: *GRün Mag. Schleicher*

Graz, 05.11.2020

GZ: A23-028212/2013/0059

Grazer Umweltförderungen zur Emissions- und Feinstaubreduktion - Förderrichtlinien 2021-2022

Förderungen sind ein wichtiges Instrument zur Steuerung von Entwicklungen im Umweltbereich. Das Umweltamt der Stadt Graz leistet mit seinen unterschiedlichen Förderungen einen wichtigen Beitrag für eine gesunde und nachhaltige Grazer Lebensqualität.

In der **Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz** ist in § 9 vorgesehen, dass Sonderrichtlinien erlassen werden sollen, wenn eine größere Anzahl von Förderungen mit demselben Förderungszweck unter den gleichen Förderungsvoraussetzungen vergeben werden. Diese Voraussetzungen sind in den folgenden Förderungen des Umweltamtes gegeben.

Die Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz wurde gemäß GR-Beschluss mit GZ: Präs. 020864/2017/0002 vom 11.04.2019 aktualisiert. Die folgenden Sonderrichtlinien wurden dahingehend angepasst.

Die mit Gemeinderatsbeschluss gem. GZ. A8-K50/2004-2 vom 13.12.2004 gegründete Feinstaub-Fonds-Rücklage wurde im Laufe des Jahres 2013 aufgebraucht und aufgelöst. Es wurde in Folge in der Gemeinderatssitzung mit GZ: A8-6640/2013-17 am 04.07.2013 für die Jahre 2014-2017 ein **Fördermittelbetrag** von insgesamt 6 Mio. Euro, demnach 1,5 Mio. Euro pro Jahr (sowie aus den jeweiligen Vorjahren verbliebene Restmittel), für weitere Förderungsmaßnahmen im Budget (AOG) der Stadt Graz reserviert (GZ: A23-028212/2013/0002 bzw. A8-6640/2013-17). Der Bedarf an Fördermitteln hatte sich im Umfeld der Diskussionen zum Fernwärmebezug aus dem Kraftwerkspark Mellach temporär geändert. Es wurde daher ein Teilbetrag dieser Fördermittel mit GR-Beschluss gemäß GZ: A8-146581/2015-5 bzw. A23-030904/2013-0092 bzw. ABI-024940/2003-0024 vom 12.05.2016 im Ausführungsbeschluss Nr. 3 für aktuelle energieeffiziente Projektanträge im Haus Graz bereitgestellt. In Folge wurden dann vorhandene Restmittel gemäß GR-Beschluss (Budget) A8-68209/2016 vom 29.06.2017 für den Zeitraum 2017-2020 aufgeteilt und gemäß „Doppelbudget 17/18“ für den Zeitraum 2017/18 beschlossen. In der VA 2018 waren Euro 770.000 budgetiert, die aber vorzeitig aufgebraucht wurden. Das Umweltamt beantragte eine Erhöhung des VA 2018 um Euro 450.000 (nicht verbrauchte Budgetmittel aus 2017) damit die bereits vorhandenen und mittelreservierten Anträge auch ausbezahlt werden können.

Mit dem GR-Beschluss **GZ: A23-028212/2013/0053** bzw. **A8-175/2020-2** vom **13.02.2020** erfolgte die Projektgenehmigung **Grazer Feinstaubpaket** über insg. **Euro 3,6 Mio.** für die **Jahre 2020-2022** und die Budgetvorsorge über Euro 800.000 für 2020.

Beschlüsse zu den geltenden Förderrichtlinien seit 2008 (Fortführungen, Anpassungen, neue):

- GZ. A23-018922/2004/0015 vom 18.9.2008
- GZ. A8-11326/2008-15 vom 18.9.2008
- GZ. A23-018922/2004/0017 vom 19.03.2009
NEU: Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten
- GZ. A23-000612/2004/0063 vom 12.03.2010 (GR-B vom 25.03.2010)
- GZ. A23-018922/2004/0025 vom 09.06.2010 (GR-B vom 24.6.2010)
- GZ. A23-023047/2009/0010 vom 07.06.2010 (GR-B vom 24.06.2010)
NEU: Richtlinie für die Förderung zur Errichtung von Radabstellanlagen
NEU: Richtlinie für die Förderung zur Anschaffung einer Fahrrad-Servicebox
- GZ. A23-023047/2009/0026 bzw. A8-46340/2010-12 vom 31.05.2011 (GR-B vom 09.06.2011)
NEU: Richtlinie für die Förderung der Anschaffung von Lastenfahrrädern
- GZ. A23-018922/2004/0044 bzw. A8-46229/2011-5 vom 05.01.2012 (GR-B vom 19.01.2012)
NEU: Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen – Errichtung gemäß Stmk. Baugesetz
- GZ. A23-018922/2004/0054 bzw. A8-46229/2011-4 vom 05.01.2012 (GR-B vom 19.01.2012)
- GZ. A23-023047/2009/0031 bzw. A8-46229/2011-22 vom 13.06.2012 (GR-B vom 14.06.2012)
- GZ. A23-023956/2012/0001 bzw. A8-46229/2011-25 vom 14.06.2012
NEU: Richtlinie für die Förderung von Grazer Gemeinschaftsgärten
- GZ. A23-018922/2004-0068 vom 7.11.2012 (GR-B vom 8.11.2012)
- GZ. A23-028212/2013/0002 bzw. A8-6640/2013-17 vom 4.07.2013
- GZ. A23-028212/2013/0010 vom 12.12.2013
NEU: Richtlinie für die Förderung der Dämmung oberste Geschossdecke von Altbauten
NEU: Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen
NEU: Richtlinie für die Förderung von Grazer Reparaturinitiativen
- GZ. A8-66147/2013-30 vom 27.2.2014
- GZ. A23-028212/2013/0016 vom 03.07.2014
- GZ. A23-028212/2013/0017 vom 03.07.2014
- GZ. A23-028212/2013/0019 vom 13.11.2014
- GZ. A23-028212/2013/0033 vom 01.10.2015
NEU: Richtlinie für die Förderung der urbanen Begrünung
- GZ. A23-028212/2013/0037 vom 12.05.2016
NEU: Förderung einer urbanen Begrünung – Erweiterung für Errichtung von Dachbegrünungen
- GZ. A23-028212/2013/0038 vom 17.11.2016
NEU: Förderung von Reparaturmaßnahmen mit Reparaturdienstleistungen
- GZ. A23-028212/2013/0042 vom 16.11.2017
NEU: Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung
(Windelscheck und Mehrwegbonus)
- GZ. A23-028212/2013/0048 vom 13.12.2018
NEU: Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen – Spezifizierung in Eigenstrom -
Fremdstrom
- GZ. A23-028212/2013/0049 vom 11. 04 2019
NEU: Förderung einer urbanen Begrünung - Förderung Stadtbaum

Einzelne geltende **Förderrichtlinien** sollen, wie folgt, entsprechend **adaptiert** werden.

Die zeitliche **Gültigkeit** aller Förderrichtlinien soll von 01.01.2021 bis **31.12.2022** verlängert werden.

In der **Beilage** befindet sich die **konsolidierte Fassung** der Grazer Umweltförderungen.

Jene Förderrichtlinien, welche Änderungsvorschläge beinhalten, sind in folgender Tab. 1 unter „Relevante Änderungen“ mit „JA“ gekennzeichnet und unter „GR-Beschluss“ mit dem entsprechenden Datum. Alle anderen Förderrichtlinien bleiben in der bisherigen genehmigten Fassung gemäß Beilage grundsätzlich unverändert bestehen.

Tab. 1: Auflistung der derzeit geltenden Förderrichtlinien und der vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen

Grazer Umweltförderungen zur Emissions- und Feinstaubreduktion	GR-Beschluss	Gültigkeit	Relevante Änderung
Förderungen zur Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizungsbereitstellung und der Warmwasserbereitung			
1. Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Kriterien	05.11.2020	31.12.2022	
2. Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen	05.11.2020	31.12.2022	JA
3. Förderung von thermischen Solaranlagen	05.11.2020	31.12.2022	
4. Förderung zur Dämmung der obersten Geschoßdecke von Altbauten	05.11.2020	31.12.2022	
Förderung zur Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie			
5. Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen	05.11.2020	31.12.2022	
Förderung zur Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet			
6. Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten	05.11.2020	31.12.2022	JA
Förderungen zum Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet			
7. Förderung von Lastenfahrrädern	05.11.2020	31.12.2022	JA
8. Förderung von Fahrradabstellanlagen	05.11.2020	31.12.2022	
9. Förderung von Fahrrad-Serviceboxen	05.11.2020	31.12.2022	
Förderung einer urbanen Begrünung, wie die zu einer ökologischen und lokalen Lebensmittelversorgung sowie die zur ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung von Gebäuden			

10. Förderung einer urbanen Begrünung	05.11.2020	31.12.2022	
Förderung zur Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen und zur Abfallvermeidung (ReUse und Mehrweg)			
11. Förderung von Reparaturmaßnahmen	05.11.2020	31.12.2022	JA
12. Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung	05.11.2020	31.12.2022	JA

Vorgeschlagene wesentliche Anpassungen bei den Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien sind seit 2014 systematisch in **zwei Abschnitte** „I. **Allgemeine Bestimmungen**“, die für alle Förderrichtlinien weitgehend harmonisiert sind, und „II. **Besondere Förderbestimmungen**“ mit den förderfachspezifischen Bestimmungen aufgeteilt. Hier nur allgemein **angeführt** werden **Änderungen bzw. Anpassungen bloß redaktioneller Natur**, die dazu dienen, die förderfähigen Sachverhalte präzise zu charakterisieren und damit die eindeutige Vollziehbarkeit zu gewährleisten.

In „I. **Allgemeine Bestimmungen**“ wurden generell bei allen Förderrichtlinien

- in § 3 Abs. 4 der Bezug zur überarbeiteten **Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt** nachgezogen, dass Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin gegenverrechnet werden können,
- in § 4 Abs. 1 die **Geltungsdauer** der Förderaktion von 01.01.2021 bis 31.12.2022 sein soll,
- in § 5 Abs. 1 verwiesen, dass Förderung nur mehr über das jeweilige neue elektronische **E-Government-Formular** eingebracht werden können,
- in § 6 Abs. 4 explizit darauf hingewiesen, dass unvollständige Anträge zurückgewiesen werden,
- Begriffe ergänzend erklärt, klargestellt und durchgängig in den Förderrichtlinien angewandt.

In „II. **Besondere Förderbestimmungen**“ wurden folgende Anpassungen durchgeführt, wobei die anzupassenden **Förderungen thematisch gruppiert** beschrieben werden.

Allgemein wurden redaktionell

- in einzelnen Förderrichtlinien in § 2 die **Begriffsbestimmungen**, soweit erforderlich, ergänzt,
 - einzelne einzubringende **Nachweise** insofern bereinigt, als das Dokumente, die auf Verwaltungswege einsehbar sind, nicht mehr eingefordert werden,
 - **Begriffe** und Formulierungen ergänzend erklärt, klargestellt und durchgängig in den Förderrichtlinien angewandt.
- **Förderung zur Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizungsbereitstellung und der Warmwasserbereitung**

ad 2. Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen

In § 12 Abs. 5 Stufe II Lit b wurde der Nachweis des Einbaues einer **Heizungspumpe** mit Bezug auf den Stand der Technik gemäß Gewerbeordnung angepasst.

- Förderung zur Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet

ad 6. Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

Der Rechnungshof Österreich RH überprüfte 2019 auf den Ebenen Bund, Land Steiermark und Stadt Graz die „Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität“.

Dabei betonte der RH die – im Vergleich zu E-Fahrzeugen – geringere Wirksamkeit von Hybridfahrzeugen und Plug-In-Hybriden im Hinblick auf die Reduzierung der Luftschadstoffe. Er empfahl der Stadt Graz die Förderung von Hybridfahrzeugen bzw. von Plug-In-Hybriden zu überdenken. Aufgrund der geringen Anzahl einschlägiger Förderanträge wird diese Empfehlung in der aktuellen Änderung nicht umgesetzt, sondern die Situation in der nächsten Förderperiode weiter beobachtet.

In § 14 Abs. 5 wurde die Anzahl der maximal möglichen förderfähigen Flottenfahrzeuge eines Förderwerbers bzw. einer Förderwerberin auf 15 Fahrzeuge begrenzt.

- Förderungen zum Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet

ad 7. Förderung von Lastenfahrrädern

Diese Förderung gilt gemäß § 11 Abs. 1 Lit. c u.a. auch für private Hausgemeinschaften mit BewohnerInnen aus drei eigenständigen Wohnungen aus **einem** Objekt bzw. -adresse. Dabei kam es immer wieder zu Reklamationen von InteressentInnen, die in „Nachbarobjekten“ wohnten und damit keinen Antrag stellen konnten, bzw. einen Antrag stellten und abgelehnt werden mussten. Es wird daher vorgeschlagen, diese Förderung für Teilnehmer mit Hausgemeinschaften in Objekten auf **Liegenschaften**, die sich im **Abstand von bis zu 30 m** in der Definition gemäß Stmk. BauG befinden, zu ergänzen.

- Förderung zur Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen und zur Abfallvermeidung (ReUse und Mehrweg)

ad 11. Förderung von Reparaturmaßnahmen

- 1.) Hier erfolgt in § 1 Abs. 1 Gegenstand der Förderung bei den „Reparaturdienstleistungen“ eine **Ergänzung** hinsichtlich des Fördergegenstandes. Neben der Inanspruchnahme von Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte (gemäß EAG-VO aus dem Jahr 2016) **sind auch Akkumulatoren (Gerätebatterien)**, welche in der Batterien-VO gelistet sind, als weiterer Gegenstand der Förderung **zu berücksichtigen und daher extra anzuführen**.

Auch unter § 2 Begriffsbestimmungen, Punkt 7 Reparaturdienstleistungen werden die Begrifflichkeiten „Elektrogroßgeräte“ und „Elektrokleingeräte“ um den Begriff **Akkumulatoren** ergänzt.

Selbige Ergänzung wird auch unter § 13 Lit B Abs. 1 und Abs. 2 Förderungsvoraussetzungen und § 14 Lit B Abs. 2 Höhe der Förderung vorgenommen.

- 2.) Der **§ 2 Begriffsbestimmungen** wird daher **um den Punkt 9. Akkumulatoren ergänzt**. Es wird eindeutig festgelegt, dass Akkumulatoren im Sinne dieser Förderrichtlinie Gerätebatterien gemäß § 3 Abs. 3 der Batterien-VO Stand 2020 sind.
- 3.) Unter **§ 2 Begriffsbestimmungen** und **§ 13 Lit B Abs. 3 (b) Förderungsvoraussetzungen** wird die **Schreibweise von „GRAZ repariert“** richtig gestellt.
- 4.) Unter **§ 2 Begriffsbestimmungen Punkt 8 Elektrogeräte** kommt es zu einer weiteren redaktionellen Klarstellung hinsichtlich der Festlegung, welche Elektrogeräte Gegenstand der Förderung sind. Aktuell fallen darunter all jene Geräte nach den Gerätekategorien laut EAG-VO Stand 2016, ausgenommen Kategorie 5 Beleuchtungskörper.

Es wird hier **eindeutig festgelegt**, dass **Leuchten Gegenstand der Förderung sind** und nur die darin eingebauten **Leuchtmittel (Lampen, wie Glühlampen, Leuchtstoffröhren, LED etc.) nicht in die Förderung fallen**.

- 5.) **§ 12 Lit B Abs. 3 entfällt**.
Den Nachweis über den Eintrag im Reparaturführer Österreich bzw im Reparaturnetzwerk „GRAZ repariert“ **wird seitens der Förderstelle recherchiert** und erleichtert so die Einreichung für FörderwerberInnen.
- 6.) Unter **§ 13 Lit B Abs. 3 Förderungsvoraussetzungen** werden Ausnahmen der Fördermöglichkeiten aufgelistet. Neben Garantie- und Gewährleistungsansprüchen **sollen** zukünftig auch **Versicherungsansprüche** von der **Förderung ausgenommen sein**.

ad 12. Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- 1.) Hier erfolgt in **§ 1 Abs. 1 Gegenstand der Förderung** bei den „**Mehrwegbonus**“ eine **Ergänzung** hinsichtlich des Fördergegenstandes. Neben Grazer Kindergärten, Schulen und Hochschulen sind der Vollständigkeit halber, als weiterer Förderwerber, **Horte zu berücksichtigen** und daher **ergänzend anzuführen**.
Auch unter **§ 2 Begriffsbestimmungen, Punkt 4 Objektadresse**, unter **§ 11 Abs. 1 FörderwerberIn und AntragstellerIn**, unter **§ 13 Lit A Abs. 1 Förderungsvoraussetzungen** und unter **§ 14 Lit A Abs. 1-2 Höhe der Förderung** wird **Hort** als Begriff **ergänzend zu Kindergärten, Schulen und Hochschulen angeführt**.
- 2.) Bei der „**Windelscheckförderung**“ wird der **§ 2 Begriffsbestimmungen um Punkt 8 Waschbare und wiederverwendbare Windeln ergänzt**.
Grund für dies Ergänzung ist jener, dass in der Vergangenheit die FörderwerberInnen immer wieder Rechnungen von sogenannten „**Mullwindeln**“ eingereicht haben, welche aber **oftmals als „Spucktücher“ eingesetzt** werden und somit **nur bedingt im Rahmen von Windelmehrwegsystemen Verwendung finden**. Das Abfallvermeidungspotential bleibt somit nicht ausgeschöpft. Mit einer **exakten Beschreibung des Fördergegenstandes** ist es möglich, den AntragstellerInnen eine **klarere Vorgabe hinsichtlich förderbarer Windelausstattungen** im Vorfeld zu vermitteln.

Geringfügige Abweichung von Fördervoraussetzungen

Wie schon bei den letzten GR-Beschlüssen soll die praktische Erfahrung der letzten Jahre berücksichtigt werden, wonach es bei allen Förderungen möglich ist, dass in einzelnen Fällen die **Intention der Förderung** zwar **erfüllt** ist, jedoch **geringfügige Abweichungen von einzelnen Anforderungen** der jeweiligen Förderrichtlinie auftreten können (z.B. Überschreitung von Fristen durch technische Schwierigkeiten, Krankheitsfall von FörderwerberInnen/bei der Fördergegenstandsbearbeitung, Umplanungen wegen unvorhersehbarer Gegebenheiten, neue technische Entwicklungen, etc.). Solche Förderungsanträge - mit der **entsprechenden Begründung für eine Nachsicht** versehen - sollen auch weiterhin, je nach Zuständigkeit für die **Förderungsgenehmigung**, vom Stadtsenat bzw. vom zuständigen Stadtsenatsreferenten/ von Stadtsenatsreferentin genehmigt werden können.

Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit

stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967

den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

(1) Die Änderungen gemäß **Motivenbericht**

a.) im **allgemeinen Teil aller Förderrichtlinien**,
insbesondere die Geltungsdauer der Förderaktion von **01.01.2021 bis 31.12.2022**,

b.) in den **besonderen Förderbestimmungen folgender Förderrichtlinien:**

- 2. Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen
- 6. Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten
- 11. Förderung von Reparaturmaßnahmen
- 12. Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung

werden in den vorgeschlagenen Fassungen **gem. Beilage** als **Maßnahme** zur Reduktion von Feinstaub und anderen Luftschadstoffen, zur Verbesserung der stadtklimatologischen Bedingungen sowie zur Abfallreduktion genehmigt.

(2) Förderanträge mit **geringen Abweichungen** von der jeweiligen Förderrichtlinie können mit der entsprechenden Begründung, je nach Zuständigkeit für die Subventionsgenehmigung, auch vom Stadtsenat bzw. vom zuständigen Stadtsenatsreferenten/ von Stadtsenatsreferentin genehmigt werden.

Die BearbeiterInnen:

DI Wolfgang Götzhaber
elektronisch unterschrieben

Mag. Christopher Lindmayr
elektronisch unterschrieben

Dominik Piringer, MSc. eh.

Der Abteilungsvorstand:

DI Dr. Werner Prutsch
elektronisch unterschrieben

Die Stadträtin:

Mag.^a Judith Schwentner
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

am:

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		☒	öffentlichen	☐	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
☐	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
☒	einstimmig	☐	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.		
☐	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am 5.11.2020			Der/die Schriftführerin: 		

Anlage/n:

12 Förderrichtlinien der Grazer Umweltförderungen – konsolidierte Fassung:

- 1) Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Kriterien – Version 05.11.2020
- 2) Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen – Version 05.11.2020
- 3) Förderung von thermischen Solaranlagen - Version 05.11.2020
- 4) Förderung zur Dämmung der obersten Geschoßdecke von Altbauten - Version 05.11.2020
- 5) Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen - Version 05.11.2020
- 6) Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten - Version 05.11.2020
- 7) Förderung von Lastenfahrrädern - Version 05.11.2020
- 8) Förderung von Fahrradabstellanlagen - Version 05.11.2020
- 9) Förderung von Fahrrad-Serviceboxen - Version 05.11.2020
- 10) Förderung einer urbanen Begrünung - Version 05.11.2020
- 11) Förderung von Reparaturmaßnahmen - Version 05.11.2020
- 12) Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung - Version 05.11.2020

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0059

Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Kriterien

Richtlinie des Gemeinderates vom 05.11.2020 für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Kriterien

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung der Wohnungsheizung auf Fernwärme oder Erdgas bzw. der Warmwasserbereitung auf Fernwärme nach sozialen Einkommenskriterien.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, oder vergleichbares).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, oder vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (ZahlungsempfängerIn, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, etc.), welche die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

9. Fernwärme

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung für eine Heizungsumstellung von Fernwärme-Hausanlagen der Stadt Graz i.d.g.F. kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2021 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Mietvertrag, Pachtvertrag, Nachweis der sozialen Kriterien oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird,
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind und
 - f) das Wohnverhältnis aufgelöst wird (Lösung des Mietvertrages, Verkauf der Wohnung), die Verpflichtung zur Rückzahlung erlischt, wenn die Förderung zumindest anteilmäßig an eine/n (berechtigte/n) NachfolgerIn weitergegeben wird.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 12 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und –Verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

(1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- a) WohnungseigentümerInnen,
- b) EigentümerInnen von Gebäuden,
- c) Wohnbauträger,
- d) HauptmieterInnen,
- e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- f) dinglich Nutzungsberechtigte und PächterInnen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, sowie
- g) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.

(2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer **Fachfirma** bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Mietvertrag, Pachtvertrag udgl., Meldung in der ggst. Wohnung als Hauptwohnsitz, bei Zuweisung von Wohnungen Nachweis der sozialen Kriterien oder vergleichbares)

- 4) **Einkommensnachweise** aller im Haushalt lebender Personen, wie mit gültiger SozialCard der Stadt Graz und/oder alle Nachweise über das (monatliche) **Einkommen**, woraus sich ein ‚errechnetes monatliches Gesamteinkommen‘ ergibt gemäß „Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2017/2018)“, Abs. 4 „Einkommen“, mit der Abänderung, dass die Punkte 16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder, 20. Familienbeihilfe und 21. Kindergartenhilfe **nicht** zum **errechneten Gesamteinkommen** gezählt werden.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine Heizungsumstellung bzw. die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme kann gefördert werden, wenn

- (1) die Wohnung einer ständigen Nutzung dient oder dienen wird,
- (2) alle Genehmigungen für die Wohnnutzung vorliegen,
- (3) die Heizungsumstellung bzw. die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 12 Monate ist (auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen),
- (4) die neue Heizanlage bzw. die Warmwasserbereitung in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht,
- (5) sich der/die FörderwerberIn verpflichtet
 - a) die errichtete Anlage ordnungsgemäß zu betreiben,
 - b) die alte(n) Heizanlage(n) nicht mehr zu betreiben und diese bzw. deren nicht mehr benutzten Bestandteile zu entfernen bzw. so außer Betrieb zu nehmen, dass sie nicht mehr einsatzfähig sind. Bei Kachelöfen hat zumindest eine nachweisliche Abmeldung beim, auf Grund der Kehrgebietsverordnung zuständigen, Rauchfangkehrer zu erfolgen und
 - c) eine allfällige, angemeldete Kontrolle der Heizanlage bzw. der Warmwasserbereitung durch die Förderungsstelle oder einer von ihr beauftragten Person zu gestatten.
- (6) Die Umstellungen der Wohnungsheizung auf Erdgas werden nur gefördert, wenn das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage vom Fernwärmeversorger aus technisch, rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht angeschlossen werden kann und eine Zentralfeuerungsanlage mit Brennwerttechnik errichtet wird.

§14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Umstellung auf Fernwärme oder Erdgas werden jene Aufwendungen gefördert, die sich aus der Umstellung der bisherigen Heizung auf Fernwärme und Erdgas bzw. der Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme ergeben.
- (2) Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der Leistungsbeschreibung und eines festgelegten Schlüssels ermittelt (siehe §14 Abs. (3)).
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Die Förderung beträgt inkl. USt. maximal 120 Euro/m² Wohnnutzfläche, wobei für 1 bis 2 Personen pro Wohneinheit maximal 70 m² Wohnnutzfläche zuerkannt werden. Für jede weitere Person werden der Berechnung zusätzlich 15 m² Wohnnutzfläche zugrunde gelegt.
- b) Das Ausmaß der Förderung beträgt 30 bis 100 % der anrechenbaren Kosten, wobei die Maximalsätze gemäß a) nicht überschritten werden dürfen bzw. ist der maximale Förderbetrag mit 7.000 Euro je Förderfall (Haushalt) begrenzt. Die **Prozentsätze** richten sich nach dem **gesamten Einkommen**, errechnet gem. §12 Abs. 4, und sind der nachstehenden **Tabelle 1** zu entnehmen:

Tab. 1: Prozentsätze anhand des berechneten Nettoeinkommens und Anzahl der Personen

Förderung in Prozent der anrechenbaren Kosten	Berechnetes gesamtes Nettoeinkommen (= Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld dividiert durch 12) in EURO							
	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
100	1.072	1.205	1.338	1.471	1.604	1.737	1.870	2.003
90	1.164	1.297	1.430	1.563	1.696	1.829	1.962	2.095
80	1.256	1.389	1.522	1.655	1.788	1.921	2.054	2.187
70	1.348	1.481	1.614	1.747	1.880	2.013	2.146	2.279
60	1.440	1.573	1.706	1.839	1.972	2.105	2.238	2.371
50	1.532	1.665	1.798	1.931	2.064	2.197	2.330	2.463
40	1.624	1.757	1.890	2.023	2.156	2.289	2.422	2.555
30	1.716	1.849	1.982	2.115	2.248	2.381	2.514	2.647

Stand: Anpassung per 16.11.2017

- (4) In begründeten Sonderfällen können zusätzlich die Kosten der Wärmedämmung und der Sanierung von Fängen zur Ableitung von Verbrennungsgasen sowie besondere wärmetechnische Innovationen angemessen gefördert werden.
- (5) FörderwerberInnen der Stadt Graz, welche eine gültige **SozialCard** der Stadt Graz besitzen, können (vorbehaltlich der Einschränkung nach Abs. 3 Lit. a) ohne Einkommensprüfung 100% der anrechenbaren Kosten als Förderung zuerkannt werden.

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0059

Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen

Richtlinie des Gemeinderates vom 05.11.2020 für die Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung von Heizanlagen auf **Fernwärme-Hausanlagen** für Wohnungsbeheizung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnen-gemeinschaft oder vergleichbares).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, etc.), die die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, durchgeführt werden.

9. Fernwärme-Hausanlage

Eine Fernwärme-Hausanlage besteht aus allen Installationen bzw. technischen Einrichtungen, die als Teil der Kundenanlage für die Fernwärmeversorgung eines Gebäudes erforderlich sind und die nicht der einer Wohneinheit zugehörigen Installation zuzurechnen sind. Mit Fernwärme betriebene Wohnungsstationen zur Warmwasserbereitung können der Fernwärme-Hausanlage zugerechnet werden.

10. Fernwärme

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Föderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung für eine Heizungsumstellung nach sozialen Kriterien der Stadt Graz i.d.g.F kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit **01.01.2021 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Mietvertrag, Pachtvertrag, Nachweis der sozialen Kriterien, oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn

- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 12 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Dimensionierung der Heizungspumpen.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
- a) WohnungseigentümerInnen,
 - b) EigentümerInnen von Gebäuden,
 - c) Wohnbauträger,
 - d) HauptmieterInnen
 - e) Hausverwaltungen,
 - f) BetreiberInnen der Heizanlage,
 - g) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
 - h) dinglich Nutzungsberechtigte und PächterInnen und
 - i) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Großanlagen

- (1) In jenen Fällen, in denen ein **Objekt mit mindestens 5 Wohneinheiten** im Rahmen der Heizungsumstellung vom Fernwärmeversorger (siehe § 2 Z 8) erstmalig mit mindestens 5 Wohneinheiten an die Fernwärme angeschlossen wird, werden die anrechenbaren Kosten zur Errichtung der Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 1.000.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert.
- In jenen Fällen, wo eine **Wohneinheit kleiner als 30 m²** ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf **ganze m²**). Die Mindestgröße für eine anerkannte Wohneinheit beträgt 20 m².
- (2) In jenen Fällen, wo nicht mindestens 90% der Heizkörper mit **Thermostatventilen** ausgerüstet sind bzw. im Rahmen der Umstellungen der Heizanlage werden, **verringert** sich die sich ansonsten ergebende Förderhöhe **um € 100 je Wohneinheit**.
- (3) Bei bereits bestehender **zentraler Warmwasserbereitung** können Aufwände gefördert werden, die durch die Umstellung der Warmwasserbereitung auf ausschließlich Fernwärme entstehen, jedoch in Summe maximal bis zur möglichen Förderung für die Hauszentrale.
- (4) Die **Umstellung der Warmwasserbereitung** auf ausschließlich Fernwärme wird mit **bis zu € 500.- je Wohneinheit in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten** gefördert, sofern nicht eine zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage gegeben war.

Diese Förderung gilt aber auch, wenn im Zuge dieser Umstellung die **bestehende Warmwasserbereitungsanlage** grundsätzlich ausgetauscht und ergänzt werden musste und dies vom Aufwand her praktisch einer **Neuinstallation** gleichzusetzen war.

Die zusätzliche Möglichkeit der Einbindung von Solarenergie sollte vorgesehen werden.

- (5) Diese Förderabwicklung bei Großanlagen kann in einem „einstufigem Verfahren“ (dann gelten sinngemäß die Bestimmungen gem. § 13 Abs. 4 und 5) oder in einem „**zweistufigen Verfahren**“ erfolgen, wobei dann gilt:

I) Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung

Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** einzureichen:

- a) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- b) **Aktuelles Anbot** mit detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung für die Heizungsumstellung für den ggst. Fördergegenstand
- c) **Wärmelieferungsvertrag WLV** (vorbehaltlich einer „Zusicherung“ gemäß dieser Förderrichtlinie) mit dem Fernwärmeversorger
- d) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss, Grundbuchsauszug oder vergleichbares)
- e) Angaben über das **bestehende Heizmittel und Alter der Heizanlage**
- f) **Heizlastnachweis** des Gebäudes

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine **Zusicherung** auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

Ab Zustellungsdatum der Zusicherung gilt eine **Frist von 8 Monaten** für den Abschluss der Umstellungsarbeiten (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die ordnungsgemäße **Einreichung zur Stufe 2**.

In besonders **begründeten Ausnahmefällen** (unerwartete technische Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten in der Heizsaison und ähnlichem), kann diese Frist **auf maximal 10 Monate** verlängert werden.

Diese Zusicherung verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung.

II) Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung

Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** einzureichen:

- a) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung (sinngemäß zum ggst. Anbot) und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
- b) Nachweis des Einbaues einer **Heizungspumpe**, die die Effizienzanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß § 71a der Gewerbeordnung GewO 1994 erfüllt

Der Antrag gilt bei **Nichteinhaltung der Frist** gem. **Pkt. I** als **zurückgezogen**.

(6) Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

- (7) In jenen Fällen, in denen **in einem Gebäude**, wo bereits eine **Fernwärmehausanlage besteht**, im Zuge einer **Anschlussverdichtung** weitere Wohneinheiten an die Fernwärme angeschlossen werden, werden die **anrechenbaren anteiligen und nachgewiesenen** Errichtungskosten der Fernwärme-Hausanlage bzw. die anrechenbaren Kosten für den Wohnungsanschluss (im Allgemeinbereich) an die bestehende Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 700.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert.

In jenen Fällen, wo eine Wohneinheit kleiner als 30 m² ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf ganze m²). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte förderbare Wohneinheit beträgt 20 m².

§ 12 Abs. 2 hinsichtlich der Thermostatventile gilt sinngemäß.

Die bei einer Anschlussverdichtung vorzulegenden **Unterlagen** entsprechen sinngemäß §13 Abs. 4 (ausgenommen 4 c Nachweis Heizungspumpe und 4 g Heizlastnachweis). Anstelle von 4d WLV kann dieser auch mit einem Rahmenvertrag des FW-Lieferanten ergänzt werden oder mit der/den bezahlten Rechnung/en des FW-Lieferanten.

Die **Einreichung** dieser Förderung der Fernwärme-Anschlussverdichtung erfolgt über den FernwärmeverSORGER, der der Förderstelle die Anträge und die von ihr geforderten Angaben je Wohneinheit in je versorgtem Objekt zusammengefassten Unterlagen vorlegt. Die Frist für diese Vorlage beträgt längstens **6 Monate ab Fertigstellung** und bezahlte/n Rechnung/en der fördergegenständlichen FernwärmeverSORGungen.

§ 13 Kleinanlagen

- (1) In jenen Fällen, in denen **ein Gebäude mit bis zu 4 Wohneinheiten** im Rahmen der Heizungsumstellung vom FernwärmeverSORGER (siehe §2 Zif. 8) erstmalig gemeinsam oder ein Einfamilienhaus an die Fernwärme angeschlossen wird, werden die anrechenbaren Kosten zur Errichtung der Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 1.000.- pro Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert.

In jenen Fällen, wo eine **Wohneinheit kleiner als 30 m²** ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf **ganze m²**). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte Wohneinheit beträgt 20 m².

- (2) In jenen Fällen, wo nicht mindestens 90% der Heizkörper mit **Thermostatventilen** ausgerüstet sind bzw. im Rahmen der Umstellungen der Heizanlage werden, **verringert** sich die sich ansonsten ergebende Förderhöhe **um € 100 je Wohneinheit**.
- (3) Bei bereits bestehender **zentraler Warmwasserbereitung** werden Kosten, die durch die Umstellung der Warmwasserbereitung auf ausschließlich Fernwärme entstehen, bis zur maximalen Förderung für die Hauszentrale berücksichtigt.

Die **Umstellung der Warmwasserbereitung** auf ausschließlich Fernwärme wird mit **bis zu € 500.- je Wohneinheit in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten** gefördert, sofern nicht eine zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage gegeben war. Diese Förderung gilt aber auch, wenn im Zuge dieser Umstellung die **bestehende Warmwasserbereitungsanlage** grundsätzlich ausgetauscht und ergänzt werden musste und dies vom Aufwand her praktisch einer **Neuinstallation** gleichzusetzen war.

Die zusätzliche Möglichkeit der Einbindung von Solarenergie sollte vorgesehen werden.

- (4) Diese Förderabwicklung erfolgt **nach Umsetzung** der Maßnahme in einem **einstufigen Verfahren**. Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** vorzulegen:
- a) Vollständig ausgefülltes **Antragformular**
 - b) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
 - c) Nachweis des Einbaues einer **Heizungspumpe**, die die Effizienzanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß § 71a der Gewerbeordnung GewO 1994 erfüllt
 - d) **Wärmelieferungsvertrag WLV** mit dem Fernwärmeversorger
 - e) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss, oder vergleichbares)
 - f) Angaben über das **bestehende Heizmittel** und **Alter der Heizanlage**
 - g) **Heizlastnachweis** des Gebäudes
- 5) Die Errichtung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die bezahlte/n Rechnung/en nicht älter als 12 Monate sein.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- 6) In jenen Fällen, in denen **in einem Gebäude**, wo bereits eine Fernwärmehausanlage besteht, im Zuge einer **Anschlussverdichtung** weitere Wohneinheiten an die Fernwärme angeschlossen werden, werden die **anrechenbaren** anteiligen und **nachgewiesenen** Errichtungskosten der Fernwärme-Hausanlage bzw. die anrechenbaren Kosten für den Wohnungsanschluss (im Allgemeinbereich) an die bestehende Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 700.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert.

§ 13 Abs. 2 hinsichtlich der Thermostatventile gilt sinngemäß.

Die bei einer Anschlussverdichtung vorzulegenden Unterlagen entsprechen sinngemäß §13 Abs. 4 (ausgenommen 4 c Nachweis Heizungspumpe und 4 g Heizlastnachweis).

Anstelle von 4d WLV kann dieser auch mit einem Rahmenvertrag des FW-Lieferanten ergänzt werden oder mit der/den bezahlte/n Rechnung/en des FW-Lieferanten.

In jenen Fällen, wo eine Wohneinheit kleiner als 30 m² ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf ganze m²). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte förderbare Wohneinheit beträgt 20 m².

Die **Einreichung** dieser Förderung der Fernwärme-Anschlussverdichtung erfolgt über den Fernwärmeversorger, der der Förderstelle die Anträge und die von ihr geforderten Angaben je Wohneinheit in je versorgtem Objekt zusammengefassten Unterlagen vorlegt. Die Frist für diese Vorlage beträgt längstens **6 Monate ab Fertigstellung** und bezahlte/n Rechnung/en der fördergegenständlichen Fernwärmeversorgungen.